

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Oktober 2012

Nr. 2012/2118

Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) Einführung in der kantonalen Verwaltung

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2011 ist das Bundesgesetz über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG) in Kraft getreten. Damit ist die Grundlage zur schweizweiten Einführung einer einheitlichen und eindeutigen Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) geschaffen worden. Dazu hat das Bundesamt für Statistik (BFS) ein zentrales und teilweise öffentlich zugängliches Unternehmensregister – das UID-Register – aufgebaut und betreibt dieses auch.

1.1 Das UID-System

Die UID wird schrittweise die heute in der Verwaltung zahlreich verwendeten Identifikationsnummern ersetzen (Art. 17 Abs. 3 UIDG) (Handelsregister-Nummer, MWST-Nummer, AHV-Abrechnungsnummer, etc.). Damit soll die Zusammenarbeit zwischen den Unternehmen und der öffentlichen Verwaltung einfacher und effizienter werden und sowohl die Verwaltung wie auch die Unternehmen entsprechend entlasten¹.

- *Die UID-Einheiten (Art. 3 Abs. c UIDG)*

Die erste Gruppe von Akteuren sind die UID-Einheiten. So werden die Unternehmen und anderen Institutionen bezeichnet, die eine UID erhalten. Damit die UID wirkungsvoll genutzt werden kann, ist es wichtig, dass möglichst alle Wirtschaftsakteure umfassend durch die UID abgedeckt sind. Damit dies möglich ist, wurde die Unternehmensdefinition im Rahmen des UIDG bewusst weit gefasst. Als UID-Einheiten gelten sowohl natürliche als auch juristische Personen, die in der Schweiz eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, sowie andere organisatorische oder institutionelle Einheiten, die aus rechtlichen, administrativen oder statistischen Gründen identifiziert werden müssen.

- *Das UID-Register (Art. 6 UIDG)*

Um eine korrekte Zuteilung, Verwaltung und Verwendung der UID zu gewährleisten führt das BFS ein neues Unternehmensregister. Dieses Register ist auf dem Betriebs- und Unternehmensregister (BUR) als Referenzregister aufgebaut. Es wird als UID-Register bezeichnet und ist eine wichtige Komponente des UID-Systems. Es enthält die minimal erforderlichen Identifikationsangaben der UID-Einheiten und ist für die Öffentlichkeit, im Rahmen festgelegter Datenschutzbestimmungen, über das Internet zugänglich.

- *Die UID-Stellen (Art. 3 Abs. d UIDG)*

Die zweite Gruppe von Akteuren im UID-System sind die UID-Stellen. Dabei handelt es sich um Verwaltungsstellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie um Institutionen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben, die Datensammlungen mit UID-Einheiten führen und dadurch regelmässig in Kontakt mit den UID-Einheiten stehen.

¹ Vgl. dazu 09.080 Botschaft zum Bundesgesetz über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG) vom 28. Oktober 2009

Diese Verwaltungsstellen spielen bei der Zuteilung der UID und der Nachführung der Daten eine wichtige Rolle.

- *Die kantonale Koordinationsstelle UID (Art. 18 UIDG)*

Die kommunalen und kantonalen UID-Stellen müssen sich zuerst bei ihren kantonalen Koordinationsstellen anmelden. Die kantonale Koordinationsstelle bewertet die Richtigkeit des Antrages und seine Einbindung in eine mögliche Einführungsstrategie der UID auf kantonomer Stufe. Gegebenenfalls wird die kantonale Koordinationsstelle den Antrag an das BFS weiterleiten. In der Folge werden der UID-Stelle per Brief die Zugriffsrechte zugesandt.

1.2 Masterplan

Für die UID-Stellen gilt eine Einführungsfrist von fünf Jahren (bis 31. Dezember 2015). Damit jedoch möglichst rasch ein breiter Nutzen aus der UID erzielt werden kann, wurde bei bedeutenden Registern (z.B. Handelsregister oder MWST) die Einführungsfrist auf drei Jahre (bis 31. Dezember 2013) verkürzt. Die Alimentierung und Aktualisierung des UID-Registers erfolgt im Rahmen bereits bestehender Verwaltungsprozesse. So etwa bei den Steuern, beim Handelsregister oder bei der MWST. Sukzessive kommen weitere UID-Stellen hinzu, bis spätestens nach fünf Jahren die UID bei allen Behördenkontakten verwendet werden kann. Das heisst, dass sich ab 1. Januar 2016 alle UID-Einheiten (kurz: Unternehmen) im Kontakt mit den UID-Stellen (kurz: Behörden) über die UID identifizieren dürfen.

1.3 Überprüfung der Verwaltung von Unternehmensdaten bei den Kantonen

Die Einführung der UID-Nummern auf Kantonsebene soll gemäss BFS als Anstoss betrachtet werden, die Art und Weise, wie der Kanton seine Unternehmensdaten verwaltet, zu überdenken. Aus diesem Grunde fordert das BFS die Kantone auf, sich zu überlegen, welche Strategie verfolgt werden soll. Dies einerseits im Rahmen der Einführung der UID, andererseits auch als Vorbereitung auf den zunehmenden Stellenwert und die Entwicklung des E-Governments innerhalb des Kantons.

Ausgehend von der heutigen Situation, in der jede kantonale Stelle ihre Informationen über die Unternehmen unabhängig von den anderen Stellen verwaltet, schlägt das BFS grob drei Modelle zur kantonalen Verwaltung der Unternehmensdaten vor:

- *Ein System aus unabhängigen Registern mit UID:*
Jede kantonale Stelle führt ihr eigenes Register selbstständig und ist gleichzeitig mit dem UID-Register verbunden.
- *Ein kantonales Unternehmensregister:*
Der Kanton verfügt über ein zentrales kantonales Unternehmensregister, das die Grundinformationen über die Unternehmen enthält. Diese Daten werden referenziert und anschliessend von den verschiedenen Verwaltungsstellen und Geschäftsanwendungen genutzt.
- *Ein virtueller Schalter für die Unternehmen:*
Aufbauend auf einem kantonalen Register stellt die Einführung eines virtuellen Schalters für Unternehmen eine Möglichkeit dar, den Unternehmen innovative Leistungen anzubieten bei gleichzeitiger Reduktion des Verwaltungsaufwandes. Allerdings ist für diese Lösung ein System zur Authentifizierung der Unternehmen (z.B. SuisseID) erforderlich.

Mit der Anerkennungspflicht, welche gemäss Bundesgesetz ab 1. Januar 2016 verpflichtend gilt (Art. 5 UIDG zus. mit Art. 17 UIDG), wird sichergestellt, dass die Unternehmen sich bei allen Behördenkontakten mit der UID identifizieren können. Im Umkehrschluss heisst dies, dass die Behörden die UID in den entsprechenden Registern, Verzeichnissen und Formularen ab diesem Zeitpunkt werden führen oder zumindest (sofern die alten Identifikations- und Registernummern noch für befristete Zeit weitergeführt werden sollen) mitführen müssen.

1.4 Kantonale Koordinationsstelle UID (KK UID)

Die kantonale Koordinationsstelle nach Art. 18 UIDG nimmt Informations-, Koordinations- und Planungsaufgaben wahr und berichtet dem BFS über den Stand der Einführung. (Art. 25 UIDV) Mit Brief vom 28. Februar 2011 an das BFS wurde das Departementssekretariat Volkswirtschaftsdepartement einstweilen als kantonale Koordinationsstelle für die Einführung der Unternehmens-Identifikationsnummer bezeichnet.

2. Erwägungen

2.1 Einführungsplan

Die Einführung der UID im Kanton erfolgt in mehreren Phasen:

In einer ersten Phase soll geklärt werden, welche Amtsstellen und welche Register bzw. Verzeichnisse einbezogen und welche Dokumente angepasst werden müssen. Aus den vom BFS zur Verfügung stehenden Unterlagen gehen wir davon aus, dass alle Dienststellen mit Kontakten zu Unternehmen im Sinne des UIDG davon betroffen sein werden. Dazu werden die Departemente bzw. Dienststellen von der KK UID aufgefordert, Angaben zu ihren Registern bzw. Verzeichnissen und zugehörigen Formularen der KK UID zu melden. In dieser Phase soll auch geprüft werden, welche Datenhaltung für den Kanton am günstigsten ist. Diese Überprüfung soll durch einen unabhängigen, externen Berater erfolgen.

In der zweiten Phase erfolgt der Rollout in den einzelnen Departementen und Ämtern. Aufgrund der Empfehlung zur Datenhaltung werden evtl. Register zentralisiert. Für die Einführung muss bei der KK UID mit einer temporären Verstärkung gerechnet werden. Sobald die UID in allen Registern und Verzeichnissen eingeführt und auf allen Formularen aufgeführt ist, ist das eigentliche Projekt abgeschlossen.

Die dritte Phase wird der Betrieb sein. Im laufenden Betrieb werden die UID-Registerdaten multipliziert und die angeschlossenen Register und Verzeichnisse aktualisiert.

2.2 Organisation

Vom Regierungsrat wird ein Steuerungsausschuss „Unternehmens-Identifikation“ eingesetzt, der als Fachgremium die Planungsarbeiten koordiniert und begleitet.

Die Einführung wird durch die KK UID geleitet.

2.3 Kosten

Über die Kosten des Gesamtprojektes kann zu diesem Zeitpunkt noch keine verlässliche Aussage gemacht werden. An folgenden Stellen können, je nach Projektverlauf und abgesehen vom Personaleinsatz in den Ämtern, zusätzliche Kosten anfallen:

- a.) KKUID: Personelle Verstärkung für den Rollout sowie gegebenenfalls externer Auftrag für die Überprüfung der Datenhaltung anhand der Registererhebung im Kanton.
- b.) AIO: Anpassungen bei den Registerdatenbanken; Anpassungen bei den Benutzeroberflächen („Einbau“ der UID).
- c.) Ämter: Formularanpassungen

2.4 Kantonale Ausführungsbestimmungen

Der Kanton muss die für den Vollzug notwendigen Ausführungsbestimmungen erlassen (Art. 15 UIDG). Diese muss er dem Eidgenössischen Departement des Innern zur Kenntnis bringen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Vom vorgeschlagenen Vorgehen zur Einführung der UID wird zustimmend Kenntnis genommen.
- 3.2 Das Volkswirtschaftsdepartement, Departementssekretariat, Abteilung Controlling, wird als kantonale Koordinationsstelle UID bezeichnet. Die Koordinationsstelle leitet die Einführung der UID im Kanton.
- 3.3 In den Steuerungsausschuss "Unternehmens-Identifikation" werden von Amtes wegen gewählt:
 - Hans Hofer, Departementscontroller, Volkswirtschaftsdepartement (Leitung)
 - Philipp Brugger, Departementskontroller, Departement des Innern
 - Beat Wyler, Stellenleiter E-Government, Staatskanzlei
 - Andrea Lüscher, Geomatikingenieurin, Bau- und Justizdepartement
 - Christophe Challandes, Controller, Departement für Bildung und Kultur
 - Beat Reinmann, Senior-Projektleiter, Amt für Informatik, Finanzdepartement
 - Peter Rytz, Sachbearbeiter Statistik, Finanzdepartement
- 3.4 Die kantonale Koordinationsstelle UID wird ermächtigt und beauftragt, bei den einzelnen Dienststellen die für die Einführung der UID notwendigen Daten einzufordern.
- 3.5 Das Volkswirtschaftsdepartement, Departementssekretariat, wird beauftragt, den Erlass der notwendigen kantonalen Ausführungsbestimmungen vorzubereiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (3)

Departemente (6)

Gerichtsverwaltung

Amt für Informatik und Organisation

Amt für Finanzen

Personalamt

Beauftragte für Information und Datenschutz, Judith Petermann

Mitglieder Steuerungsausschuss (7; Versand durch das VWD)

Kantonale Finanzkontrolle